

Informationen zu schriftlichen Arbeiten

Die hier zusammengestellten Informationen beruhen auf schulrechtlichen Festlegungen, ergänzt um schulspezifische Regelungen; sie können die gründliche Kenntnis der Originaltexte von Gesetz und Verordnung nicht ersetzen.

Die wesentlichen Regelungen für die Sekundarstufe I finden Sie in § 73 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), in den Paragraphen des fünften Teiles der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) und deren Anlage 2.

Die Regelungen für die Oberstufe finden sich in der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) u. a. im § 9 und der Anlage 9.

Allgemeine Regelungen

1.

Der Begriff „schriftliche Arbeiten“ wird als Sammelbegriff für Klassenarbeiten, Lernkontrollen und Klausuren verwendet.

* Klassenarbeiten sind schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik in der Sekundarstufe 1.

* Lernkontrollen sind schriftliche Arbeiten in allen anderen Fächern der Sekundarstufe I.

* Klausuren sind schriftliche Arbeiten in allen Fächern der Sekundarstufe II.

2.

Termin und inhaltlicher Rahmen schriftlicher Arbeiten sind den Schülern mindestens 5 Unterrichtstage vor dem Arbeitstermin bekannt zu geben. Unter jeder zurück gegebenen Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen und die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten ist durch Unterschrift zu bestätigen.

3.

Von einer Klasse bzw. einem Kurs dürfen nicht mehr als eine schriftliche Arbeit pro Tag und nicht mehr als 3 schriftliche Arbeiten pro Unterrichtswoche verlangt werden. Das gilt auch für Nachschreibtermine.

4.

Von jeder Klassenarbeit bzw. jeder Klausur sind dem Fachbereichsleiter ein Aufgabenblatt mit Notenspiegel und Durchschnittsnote sowie drei korrigierte Arbeitshefte vorzulegen.

Regelungen für die Sekundarstufe I

5.

Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten Klassenarbeiten oder Lernkontrollen schlechter als ausreichend bewertet, so ist die Arbeit zu wiederholen. Die Wiederholungsarbeit erfolgt mit veränderter Themenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit, sie wird mindestens 5 Tage vorher angekündigt und hält die unter Punkt 3. genannte Regelung ein. Von den beiden Noten des Schülers ist die bessere zu werten. Eine Wiederholung von Wiederholungsarbeiten ist nicht zulässig.

6.

Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten schlechter als mit ausreichend bewertet, so entscheidet der Fachbereichsleiter nach Beratung mit der Lehrkraft, ob die Arbeit zu werten ist.

7.

In der Sekundarstufe I ist es nicht erforderlich, dass die Schülerin bzw. der Schüler eine versäumte schriftliche Arbeit nachholt. Die Lehrkraft kann die nachträgliche Anfertigung verlangen, nicht aber der Schüler. Ist in einem Halbjahr nur eine schriftliche Arbeit vorgesehen, so ist diese in der Regel nachzuholen. Das Nachschreiben einer Klassenarbeit bzw. einer Lernkontrolle ist entweder zu den wöchentlich zur Verfügung stehenden Zeiten im Lernzentrum oder im Rahmen der Nachschreibtermine der gymnasialen Oberstufe zulässig. Über Ausnahmen entscheiden die Fachbereichsleiter.

8.

Die Ergebnisse der Klassenarbeiten machen die Hälfte der Grundlagen der gesamten Leistungsbeurteilung aus, die Ergebnisse der Lernkontrollen etwa ein Drittel.

9.

Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind in den Ordner „Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten“ im Lehrerzimmer einzutragen, damit die Klassenlehrerinnen und -lehrer den Überblick über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler behalten können.

10. Klassenarbeiten

Die Anzahl der Klassenarbeiten ist wie folgt festgelegt:

	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10
Deutsch	6	5	4	4	4	4
1. Fremdsprache	6	5	4	4	4	4
2. Fremdsprache			5	4	4	4
3. Fremdsprache					4	4
Mathematik	6	5	4	4	4	4

In der Jgst. 5 bleibt die jeweils erste Arbeit unbenotet.

In den Jgst. 5 und 6 werden im Fach Deutsch jeweils 2 Sprachkurs-Lernkontrollen als eine Klassenarbeit angerechnet.

11. Lernkontrollen

In allen anderen Fächern wird in jedem Halbjahr eine schriftliche Lernkontrolle geschrieben.

Im Fach Kunst und in den Naturwissenschaftlichen Übungen können die Lernkontrollen wahlweise durch praktische Arbeiten bzw. Versuchsprotokolle ersetzt werden.

Es gelten folgende Zahlen:

Jgst. 5 und 6	1 Lernkontrolle pro Halbjahr	15 Minuten
Jgst. 7	1 Lernkontrolle pro Halbjahr	30 Minuten
Jgst. 8 bis 10	1 Lernkontrolle pro Halbjahr	45 Minuten

Lernkontrollen dürfen nur bis zu 2 Wochen vor Zeugnisausgabe geschrieben werden.

12. Hausaufgabenabfrage

Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel

darstellt. Es handelt sich bei Hausaufgabenabfragen nicht um schriftliche Arbeiten; die Ergebnisse werden als Teil der so genannten „mündlichen Leistung“ gewertet.

Regelungen für die Sekundarstufe II

13.

In der Einführungsphase werden in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik pro Halbjahr zwei zweistündige Klausuren geschrieben.

Im Fach Sport wird nur im VBK in jedem Halbjahr eine einstündige Klausur geschrieben.

In allen anderen Fächern wird in jedem Halbjahr eine zweistündige Klausur geschrieben.

14.

In der Qualifikationsphase werden grundsätzlich in allen Fächern in den Halbjahren Q1, Q2 und Q3 jeweils zwei Klausuren und im Halbjahr Q4 jeweils eine Klausur geschrieben.

In den Leistungskursen der modernen Fremdsprachen wird die Klausur im Halbjahr Q4 durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt.

In den Leistungskursen der Fächer Kunst und Musik wird in den Halbjahren Q3 oder Q4 eine Klausur durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt. Dies gilt nicht für die 2. Klausur in Q3.

In den Leistungskursen des Faches Sport werden in den Schulhalbjahren Q1, Q2 und Q3 jeweils zwei besondere Fachprüfungen durchgeführt, im Schulhalbjahr Q4 eine. Der sporttheoretische Anteil ist jeweils in Form einer Klausur zu prüfen und wird mit 50% gewichtet.

In den Grundkursen des Faches Englisch wird im Schulhalbjahr Q4 die Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt.

In den Grundkursen der Fächer Französisch und Spanisch wird im Schulhalbjahr Q4 die Klausur für die Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Fremdsprache als drittes Prüfungsfach gewählt haben, durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt

In den Grundkursen des Faches Kunst werden in den Halbjahren Q1, Q2 und Q3 jeweils eine Klausur geschrieben und wahlweise eine zweite Klausur oder eine praktische Arbeit angefertigt. Das gilt nicht für die 2. Klausur in Q3.

In den Grundkursen des Faches Musik wird im Halbjahr Q2 die zweite Klausur durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt.

In den Grundkursen des Faches Erdkunde wird in Q1 und Q3 jeweils eine Klausur durch eine Präsentation entweder mit Kolloquium oder mit einer schriftlichen Dokumentation ersetzt.

In den Grundkursen des Faches Informatik wird in Q1 die 2. Klausur durch eine ausführliche Projektarbeit mit Dokumentation und Präsentation ersetzt.

In den Fächern Caritas/Diakonie und Technik wird pro Halbjahr jeweils eine Klausur geschrieben.

Im Fach Sport werden in den zweistündigen Grundkursen keine und in den dreistündigen Grundkursen in den Halbjahren Q1, Q2 und Q3 jeweils eine Klausur geschrieben.

15.

In der Qualifikationsphase werden die Klausuren in allen Fächern grundsätzlich zweistündig geschrieben.

In den Fächern Deutsch und Musik werden im Halbjahr Q2 beide Leistungskursklausuren dreistündig geschrieben.

Im Fach Kunst wird im Halbjahr Q2 die zweite Leistungskursklausur dreistündig geschrieben.

Die abiturvorbereitende 2. Klausur im Halbjahr Q3 wird in Grundkursen dreistündig, in Leistungskursen vierstündig geschrieben.

Im Fach Sport werden die Klausuren in den dreistündigen Grundkursen einstündig geschrieben.

16.

Die Kriterien zur Bewertung und Beurteilung der Leistungen werden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn jedes Schuljahres dargelegt und erläutert. Dazu gehören insbesondere die Anteile der schriftlichen und der mündlichen Leistungen an der Gesamtbewertung.

17.

In allen Kursen der Einführungsphase und der Qualifikationsphase, in denen je Halbjahr zwei Klausuren geschrieben werden, bilden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten etwa die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbewertung.

In den anderen Kursen der Einführungsphase gilt: In den Aufgabenfeldern I und III machen die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten mindestens ein Drittel und höchstens die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbewertung aus. Im Aufgabenfeld II machen die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten etwa ein Drittel der Grundlagen der Leistungsbewertung aus.

Im Fach Kunst bilden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten in der Q-Phase 40% der Leistungsbewertung.

Im Halbjahr Q4 macht das Ergebnis der schriftlichen Arbeit bzw. der Kommunikationsprüfung ca. 40% der Leistungsbewertung aus.

18.

Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler bei einer Klausur, so ist der Lehrkraft möglichst bald eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Im Einzelfall kann die Lehrkraft ein Attest verlangen.

Liegt die Entschuldigung in der Schule nicht spätestens am dritten Unterrichtstag nach der versäumten Klausur, unabhängig von den Fachstunden, vor, kann die Klausur mit null Punkten bewertet werden.

Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler ohne ausreichende Begründung einen der vorgeschriebenen Leistungsnachweise, so ist dieser mit null Punkten zu bewerten.

19.

Liegen für das Versäumen von Klausuren gewichtige Gründe vor, die die Schülerin bzw. der Schüler nicht selbst zu verantworten hat (z. B. längere Krankheit), entscheidet die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Studienleitung, ob auf das Nachholen einzelner Klausuren verzichtet werden kann, oder ob statt der Nachschreibklausur eine mündliche Prüfung von 20 Minuten bei einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten im Beisein einer protokollierenden Lehrkraft stattfinden soll.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass auch bei längeren unverschuldeten Fehlzeiten grundsätzlich in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben wird.

Nach der ersten Klausurenrunde und am Halbjahresende werden gemeinsame Nachschreibtermine für die nachzuholenden Klausuren angeboten. Darüber hinaus ist das Nachschreiben an den wöchentlich zur Verfügung stehenden Zeiten im Lernzentrum zulässig. Über Ausnahmen entscheiden die Studienleiterinnen.

20.

Praktische Arbeiten sind termingerecht abzugeben. Bei nachgewiesener Krankheit kann vom Fachlehrer eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden, bei Schwierigkeiten mit der Material- oder Literaturbeschaffung kann nach rechtzeitiger Rücksprache mit dem Fachlehrer eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von bis zu 10 Tagen gewährt werden. Nicht termingerecht eingereichte Arbeiten gelten als nicht erbrachte Leistungen.

21.

Bei der Notengebung ist für die Umrechnung von Prozentanteilen der erbrachten Leistungen in Notenpunkte die OAVO anzuwenden.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen gemäß OAVO in der Beurteilung zu Punktabzug.

(Beschluss der Gesamtkonferenz vom 14.8.2017)